

Gewährleistung im UN-Kaufrecht

Antonia Herfurth, Rechtsreferendarin in München

No 365 | MAI 2016

Das UN-Kaufrecht ist niedergelegt in der „Convention in Contracts for the International Sale of Goods“, kurz CISG. Diese ist am 1.1.1991 in Deutschland in Kraft getreten und seitdem gültiges nationales Bundesrecht im Bereich des internationalen Warenkaufs.

Von besonderem Interesse ist das Übereinkommen wegen seiner hohen wirtschaftlichen Bedeutung - mittlerweile sind nahezu 80 Staaten dem internationalen Vertrag beigetreten, darunter befinden sich die wichtigsten Außenhandelspartner Deutschlands. Darüber hinaus weist das Gewährleistungsrecht viele Parallelen zu dem des BGB auf, was der Tatsache geschuldet ist, dass sich die Schuldrechtsmodernisierung 2002 vom UN-Kaufrecht hat leiten lassen. Somit stellt das UN-Kaufrecht für deutsche Vertragspartner ein „vertrautes Recht“ dar. Dennoch birgt es einige bedeutende Unterschiede, die im Folgenden aufgezeigt werden. Hierbei liegt der Fokus auf den Rechtsbehelfen des Käufers.

Der Gewährleistungsfall

Erfüllt der Verkäufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag oder dem Übereinkommen nicht, so stellt das UN-Kaufrecht dem Käufer einen Katalog an Rechtsbehelfen bereit, vgl. Art. 45 Abs. 1 CISG. Die Pflichten des Verkäufers ergeben sich vorrangig aus dem individuellen Kaufvertrag und des Weiteren aus der CISG. Eine Pflichtverletzung nach der CISG liegt vor, wenn der Verkäufer gegen die Pflichten aus Art. 30 ff.

CISG verstößt, insbesondere eine Ware liefert, die rechtmangelhaft oder nicht vertragsgemäß ist.

Im Rahmen einer Pflichtverletzung differenziert das deutsche Kaufrecht nach der Art der Leistungsstörung, konkret zwischen Schuldnerverzug, Annahmeverzug sprich Gläubigerverzug, Unmöglichkeit, Mängelhaftung und allgemeiner Pflichtverletzung. Im Gegensatz dazu kommt es im UN-Kaufrecht, wie auch im angelsächsischen Recht, lediglich auf eine Vertragsverletzung, sog. „breach of contract“, an. Dabei wird nicht nach weiteren Leistungsstörungsarten differenziert. Einzig von Bedeutung ist die Schwere der Vertragsverletzung. So stehen dem Käufer bei einer wesentlichen Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG andere Rechtsbehelfe zu als bei einer einfachen Vertragsverletzung. Aus Erster erwachsen insbesondere Rechtsbehelfe mit Aufhebungscharakter. Jedoch genügt nicht allein das Vorliegen einer wesentlichen Verletzung, vielmehr müssen die nachteiligen Folgen für die vertragsbrüchige Partei voraussehbar gewesen sein, vgl. Art. 25 Hs. 2 CISG. Durch die Festsetzung dieser strengen Voraussetzungen, zeigt der Übereinkommensverfasser wie sehr er den Erhalt des Kaufvertrags anstrebt.

Rechtsbehelfe des Käufers

Das UN-Kaufrecht gibt dem Käufer bei einer Vertragsverletzung vier Rechtsbehelfe an die Hand – Erfüllung und Nacherfüllung, Vertragsaufhebung, Minderung und Schadensersatz. Dies entspricht im

Wesentlichen dem deutschen Kaufrecht. Allerdings herrscht im Gegensatz zum deutschen Gewährleistungsrecht zwischen den Rechtsbehelfen des UN-Kaufrechts kein Stufenverhältnis, der Nacherfüllungsanspruch ist also nicht primär zu bedienen. Vielmehr obliegt es dem Käufer zwischen den Rechtsbehelfen frei zu wählen. Einzig zu beachten ist, dass diese dem Käufer nur alternativ zustehen, abgesehen vom Schadensersatzanspruch, der auch kumulativ geltend gemacht werden kann.

Im Folgenden werden die einzelnen Rechtsbehelfe dargestellt, wobei insbesondere die Unterschiede zum deutschen Recht aufgezeigt werden.

Erfüllung und Nacherfüllung

Hat der Verkäufer seine Pflichten nicht oder nur zum Teil erfüllt und der Käufer darüber hinaus von keinem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht, der die Erfüllung seitens des Verkäufers ausschließt, so steht dem Käufer der Erfüllungsanspruch aus Art. 46 Abs. 1 CISG zu. Der Anspruchsinhalt ist auf Erfüllung in Natur gerichtet. Nach dem kontinental-europäischen Rechtsverständnis drückt dies eine pure Selbstverständlichkeit aus. Die Erfüllung in Natur ist nämlich Ausfluss des Grundsatzes der Vertragstreue, sog. „pacta sunt servanda“, welcher wiederum im römischen Recht wurzelt. Der anglo-amerikanische Rechtskreis hingegen ist die Naturalrestitution, sog. „specific performance“, fern. Vielmehr wird zugunsten von Schadensersatzansprüchen nur selten gerichtliche Erfüllung in Natur angeordnet. Um den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises jedoch entgegenzukommen, hat der Übereinkommensverfasser Art. 28 CISG entworfen. Dieser normiert, dass das angerufene Gericht „Erfüllung in Natur nur [insofern auszusprechen hat], wenn es dies auch nach seinem eigenen Recht bei gleichartigen Kaufverträgen täte“.

Hat der Verkäufer hingegen die Ware geliefert, weist diese aber nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit auf, so kann der Käufer Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung, Abs. 2, oder Nachbesserung, Abs. 3, verlangen. Hierbei ist zu beachten, dass der Nacherfüllungsanspruch für den Käufer an strengere Voraussetzungen geknüpft ist als der Erfüllungsanspruch. Darüber hinaus kann die Ersatzlieferung wegen ihres aufhebungsähnlichen Charakters nur unter der Voraussetzung einer „wesentlichen Vertragsverletzung“

geltend gemacht werden. Im Gegensatz dazu knüpfen im deutschen Gewährleistungsrecht beide Formen der Nacherfüllung grundsätzlich an dieselben Voraussetzungen an.

Auch kann Nacherfüllung nach dem deutschen Gewährleistungsrecht sowohl im Falle eines Sach- als auch eines Rechtsmangels geltend gemacht werden. Dies folgt aus dem deutschen Rechtsverständnis ebenso wie der systematischen Stellung des „Mängelrechtparagraphen“ § 437 BGB und dem Gesetzeswortlaut, wonach dem Käufer die Rechte aus § 437 BGB zustehen, wenn „die Sache mangelhaft“ ist. Im Rahmen des UN-Kaufrechts ist jedoch fraglich, ob das Tatbestandsmerkmal „nicht vertragsgemäß“ bei der Nacherfüllung nur Sachmängel erfasst oder darüber hinaus auch Rechtsmängel. Rechtspolitisch wäre es sinnvoll die Nacherfüllung auch auf rechtmangelhafte Ware zu erstrecken. Jedoch entspricht dies kaum dem Willen des Übereinkommensverfassers. Somit sieht das Übereinkommen nur Nacherfüllung bei sachmangelhafter Ware vor.

Vertragsaufhebung

Auch das UN-Kaufrecht sieht die Möglichkeit vor, sich einseitig vom Vertrag zu lösen. Dabei ist die Vertragsaufhebung nach der CISG ähnlich wie der Rücktritt nach dem BGB ausgestaltet. Das UN-Kaufrecht basiert allerdings auf dem Gedanken, dass eine Vertragsaufhebung nur möglich sein soll, wenn derart schwerwiegende Vertragsverletzungen durch den Verkäufer stattgefunden haben, dass beim Käufer ein Interessefortfall besteht. Ähnlich dem deutschen Recht ist es auch möglich durch fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Vertragsaufhebung zu kommen, allerdings nur im Falle einer völligen Nichtlieferung der Ware durch den Verkäufer. All dies zeigt, dass der Übereinkommensverfasser den Fortbestand des Kaufvertrages anstrebt und die Aufhebung dessen lediglich Ultima Ratio sein soll. Aufgrund dessen versucht das Übereinkommen auch vorrangig den Käufer durch andere Rechtsbehelfe zu befriedigen und ihm die Lösung vom Vertrag durch das Erfordernis einer wesentlichen Vertragsverletzung oder eines fruchtlosen Fristablaufs zu erschweren.

Im deutschen Recht sind die Voraussetzungen an den Rücktritt vom Vertrag nicht allzu streng, allerdings darf das Rücktrittsrecht nicht ausgeschlossen sein. Dies ist allgemein der Fall, wenn der Käufer selbst für den Umstand verantwortlich ist, der ihn zum Rücktritt berechtigt, oder bei einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung zusätzlich die Pflichtverletzung unerheblich ist. Die Rechtslage nach der CISG und dem BGB unterscheidet sich also insofern als der Rücktritt allein bei Eigenverantwortlichkeit des Käufers und unerheblichen Mängeln ausgeschlossen ist, es für die Vertragsaufhebung aber einer wesentlichen Vertragsverletzung bedarf.

Minderung

Ist die Beschaffenheit der Ware nicht vertragsgemäß, so steht dem Käufer ein Recht auf Minderung des Kaufpreises zu (-Art. 45 Abs. 1 lit. a, 50 CISG). Auch hier stellt sich die Frage, ob das Tatbestandsmerkmal „nicht vertragsgemäß“ nur Sachmängel oder auch Rechtsmängel erfasst. Dies führt zur selben Diskussion wie bei der Nacherfüllung, mit eben dem Ergebnis, dass der Käufer, im Gegensatz zum deutschen Recht, nur bei Vorliegen eines Sachmangels mindern kann. Im Falle eines Rechtsmangels kann sich der Käufer aber auf Schadensersatz berufen.

Dem Übereinkommen entsprechend kann der Käufer ungeachtet der Schwere der Vertragsverletzung den Kaufpreis herabsetzen. Die Minderung nach dem BGB ist ähnlich ausgestaltet. Obgleich sie samt ihrer Voraussetzungen an den Rücktritt angelehnt ist, greift der Ausschlussgrund der unerheblichen Pflichtverletzung bei der Minderung nicht, sodass der Käufer folglich auch bei einer unerheblichen Pflichtverletzung seitens des Verkäufers mindern kann.

Hinsichtlich der Berechnung des Minderungsbetrags ergeben sich keine Besonderheiten, einzig zu beachten ist, dass entsprechend Art. 50 S. 1 CISG auf den Wert der Ware im Lieferungszeitpunkt abgestellt wird und nicht, wie im deutschen Recht üblich, auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Obgleich der Käufer sich neben der Minderung auch auf Schadensersatz berufen kann, ist es für ihn, sofern sein Schaden durch die Minderung noch nicht vollständig ausgeglichen ist, sinnvoll sich nur auf den

Schadensersatzanspruch zu berufen, da dieser nach dem UN-Kaufrecht ohnehin verschuldensunabhängig ausgestaltet ist und er sodann praktischerweise nur einen Rechtsbehelf geltend machen muss.

Schadensersatz

Das System des Schadensersatzes nach dem UN-Kaufrecht weicht stark von dem des BGB ab. Diese Divergenz ist der Tatsache geschuldet, dass die Schadensersatzansprüche des UN-Kaufrechts Ausfluss des anglo-amerikanischen Rechtsverständnisses sind, diejenigen des BGB hingegen der kontinental-europäischen Rechtsmentalität folgen.

Das deutsche Schadensersatzrecht differenziert zwischen der Modalität der Pflichtverletzung und der Art der verletzten Pflicht. Darüber hinaus sind die Schadensersatzansprüche stets verschuldensabhängig ausgestaltet, sog. „Verschuldensprinzip“. Bis zu dessen Widerlegung wird ein Vertretenmüssen des Schuldners vermutet, vgl. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

Für die Schadensersatzansprüche des UN-Kaufrechts kommt es weder auf die Modalität noch die Art der Pflichtverletzung an (Art. 45 Abs. 1 lit. b, 74 ff. CISG). Dass die Schadensersatzansprüche an das anglo-amerikanische Rechtsbild angelehnt sind, wird an anderer Stelle besonders deutlich: Und zwar handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Garantiefhaftung, sog. „strict liability“. Damit aber die Haftbarkeit des Schuldners nicht ausufernd wurde, wurden die Entlastungstatbestände des Art. 79, 80 CISG entwickelt. Diese befreien den Schuldner von der Haftung, wenn die die Vertragsverletzung auslösenden Umstände außerhalb seines Machtbereichs lagen.

Abschließend ist noch dem Schadensumfang Aufmerksamkeit zu schenken. Hierbei ist interessant, dass der Schadensumfang durch zwei Grundaussagen geleitet wird - den Grundsatz der Totalreparation, „totalreparation“ oder „full compensation“, und den Grundsatz der Beschränkung auf den vorhersehbaren Schaden, „foreseeability“. Die Totalreparation gestaltet sich wie im deutschen Schadensersatzrecht, wonach der Schuldner dem Gläubiger den entstandenen Schaden vollständig auszugleichen hat. Auch hier schlägt das anglo-amerikanische Recht durch, indem der Schadensersatz in Form des Geldersatzes zu

leisten ist und nicht, wie im deutschen Recht, vorzugsweise in Form der Naturalrestitution. Der zweite Grundsatz, die Voraussehbarkeitsregel, ist eine dem deutschen Recht ferne Einschränkung. Hiernach trifft den Schuldner nur insoweit die Haftung, als er den eingetretenen Schaden „als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder [...] hätte voraussehen müssen.“

Ausblick

Das UN-Kaufrecht ist Vorbild für zahlreiche Einheitsrechtsprojekte und Rechtsreformen. So lassen beispielsweise die „Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts“ und die von der UNIDROIT entworfenen „Grundregeln für internationale Handelsverträge“ eindeutig dessen den Einfluss erkennen. Auch wird es immer mehr ein Interpretationsvorbild für Gerichte und zwar dort wo das UN-Kaufrecht tatsächlich in nationales Recht eingeflossen ist, aber auch dort wo nationales Recht unbeeinflusst entstanden ist.

Als die Kommission Ende 2011 ein gemeinsames europäisches Kaufrecht vorschlug, mündete dies in Diskussionen ob der Notwendigkeit dessen und führte vorerst zu dem Entschluss den Entwurf nochmals zu überarbeiten. Laut Kommission soll an die Stelle des „Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts“ ein Rechtsakt treten, der insbesondere den elektronischen Handel erfasst. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das UN-Kaufrecht weiterhin das zentrale Recht für den internationalen Warenkauf bleiben wird. Dadurch tritt deutlich hervor wie wichtig eine Auseinandersetzung mit der CISG und den bestehenden Unterschieden zum deutschen Recht ist.

caston.info

Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.)

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Günter Stuff, Steuerberater; Xiaomei Zhang, Juristin (CN), Mag. iur. (D); Dennis Jussi, Rechtsanwalt; Sabine Reimann, Rechtsanwältin (D); Araceli Rojo Corral, Abogada (ES); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia); Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Elena Duwensee, Juristin (RU), Master of Law (RU).

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Lyon, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Salzburg, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Shanghai, Tokio, Sydney, Johannesburg

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.